

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 100/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. Juli 2005 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7. Juli 2005 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Verzinsung der ihm im Februar 2000 erstatteten Beiträge für die noch streitige Zeit vor Dezember 1999 abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Gemäß § 44 Abs 1 und 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) beginne die Verzinsung fälliger Ansprüche auf Geldleistungen frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger. Der vollständige Antrag des Klägers habe der Beklagten nicht schon im Mai 1999 vorgelegen, in dem der Kläger sein 65. Lebensjahr vollendet habe, sondern erst im Januar 2000. Soweit der Kläger erstmals im Berufungsverfahren beantragt hat, ihm eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren, hat das LSG die Klage im vorgenannten Urteil wegen unzulässiger Klageänderung abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil vom 7. Juli 2005 hat der Kläger sinngemäß Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Gewährung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach §73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Dass ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein



praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

- 7 Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen, zu denen auch Beitragserstattungen gehören, nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vH zu verzinsen. Gemäß Abs 2 der Vorschrift beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. Gemäß § 210 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch werden Beiträge auf Antrag erstattet. Der vollständige Leistungsantrag des Klägers ist nach den Feststellungen des LSG im Januar 2000 eingegangen. Welche Angaben ein Antragsteller zu machen hat, damit von einem vollständigen Leistungsantrag ausgegangen werden kann, ist bereits höchstrichterlich entschieden (vgl *zB BSG SozR 3-1200 § 44 Nr 4*). Nach den weiteren Feststellungen des LSG ist die Beitragserstattung im Februar 2000 erfolgt. Für eine Verzinsung der eingezahlten Beiträge ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung fehlt es an einer Rechtsgrundlage.
- 8 Eine in der Berufungsinstanz geänderte Klage ist gemäß § 99 Abs 1 SGG nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sich die Beklagte auf die Klageänderung nicht eingelassen. Diese hat das Berufungsgericht auch nicht für sachdienlich erachtet.
- 9 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, dem GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Vielmehr hat das LSG sich bei seiner Entscheidung auf Urteile des BSG gestützt.
- 10 Schließlich lässt sich nach Durchsicht der Akten und nach dem Vorbringen des Klägers auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere konnte das LSG ohne Anwesenheit des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2005 in der Sache entscheiden. Der Kläger war ordnungsgemäß und insbesondere rechtzeitig vom Termin unterrichtet worden. Zudem ist er gemäß § 110 Abs 1 Satz 2 SGG darauf hingewiesen worden, dass im Falle seines Ausbleibens auch ohne ihn verhandelt und entschieden bzw nach Lage der Akten entschieden werden



könne (vgl auch Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 110 RdNr 11). Auch hat der Kläger keinen Antrag auf Vertagung gestellt. Darüber hinaus stellt es keinen Verfahrensfehler dar, dass das LSG die in der Berufungsinstanz erstmalig erhobene Klage auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente wegen Unzulässigkeit der Klageänderung als unzulässig abgewiesen und nicht in der Sache geprüft hat.

- 11 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

